



Walliser Verein der Bekleidungsgestalterinnen

Association Valaisanne
des Créatrices de Vêtements
Walliser Verband
der Bekleidungsgestalterinnen

STATUTEN

Rechtsform und Sitz:

- Art. 1 Der Walliser Verein der Bekleidungsgestalterinnen ist eine Organisation, die nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt ist, sofern die folgenden Statuten keine Ausnahme festlegen.
- Art. 2 Der Sitz und die Adresse des Vereins entsprechen der Adresse des Couture-Lehrateliers.
- Art. 3 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Zweck:

- Art. 4 Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des Berufsstandes für die Schneiderei im Wallis.

Er fördert den Austausch von Erfahrungen und Ideen auf der professionellen Ebene.

Er bietet öffentliche Kurse im Zusammenhang mit Textilien und Bekleidung an.

Er kann eigenständig ein Geschäft führen mit folgenden Zwecken :

- Handel von und mit Textilien und Zubehör
- Ausführen von Näh- und Änderungsarbeiten
- Anbieten von Praktikumsplätze für Lernende „Bekleidungsgestalter/innen“
- Anbieten einer Plattform für Kreationen von Bekleidungsgestalter/innen
- Weiterleitung von Kundenanfragen an spezialisierte Couture-Ateliers und das Couture-Lehratelier.

Er kann Personal anstellen, für das öffentliche Kursangebot und die Führung des Geschäftslokals.

Gewinne aus Vereinsaktivitäten werden investiert :

- in die Weiterbildung der Vereinsmitglieder
- in die Förderung des Berufsstandes

Mitglieder:

- Art. 5
- a. Vereinsmitglied kann jede Person werden, die vom Vereinskomitee akzeptiert wird.
 - b. Das Komitee führt eine aktuelle Mitgliederliste. Es kann über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden :
 - Wenn dieses gegen die Interessen des Vereins handelt.
 - Wenn dieses während mindestens 2 Jahren keinen Mitgliederbeitrag mehr bezahlt hat.
 - Wenn dieses die Statuten verletzt.
 - Wenn dieses seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
 - c. Die Generalversammlung kann darüber entscheiden, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes zu widerrufen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, insbesondere wenn das betreffende Mitglied gegen den Verein voreingenommen ist.
 - d. Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten, wenn es das Komitee mindestens einen Monat im Voraus schriftlich informiert.

Organe und Abläufe:

- Art. 6 Die Vereinsorgane sind: Die Generalversammlung, das Komitee und die Rechnungsprüfer.
- Art. 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vereint alle Mitglieder und stimmt über wichtige Entscheidungen ab. Sie ist insbesondere zuständig für :
- a. Statutenänderungen;
 - b. Ernennung des Komitees und der Rechnungsprüfer;
 - c. Festlegung des Mitgliederbeitrags;
 - d. Genehmigung des Jahresberichts;
 - e. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer, Annahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Komitees.
 - f. Vorschläge von neuen Ideen zur Verbesserung und Förderung des Vereins-Betriebs, sowie zu Fortbildungsmassnahmen.
- Art. 8
- a. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.
 - b. Die Generalversammlung wird durch Beschluss des Komitees oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
 - c. Die Einladungen werden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per Post zugestellt.
 - d. Jeder Vorschlag der der Generalversammlung unterbreitet werden soll, muss mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.
- Art. 9
- a. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
 - b. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - c. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

- Art. 10 Die Vereinsführung obliegt dem Komitee, das die Vermögenswerte und die Projekte des Vereins verwaltet.
- Art. 11 Das Komitee besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern des Vereins und zählt im Minimum eine Präsidentin, eine Kassensführerin und eine Sekretärin, die erneuerbar für 3 Jahre gewählt werden.
- Art. 12 Das Komitee trifft alle notwendigen Entscheidungen für das reibungslose Funktionieren des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des Vereines gegenüber Dritten;
 - Führung der Vereinsaktivitäten;
 - Verwaltung der Vereinsmittel;
 - Erstellung und Unterschreiben von Verträgen und Dokumenten im Namen des Vereins;
 - Personalführung;
 - Einberufung und Vorsitz der Generalversammlungen;
 - Delegation einzelner Aufgaben an Dritte.
- Art. 13 Die Entscheidungen des Komitees werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art. 14 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und einem Mitglied des Komitees.

Ressourcen und Haftung

- Art. 15 Die Vereinsmittel umfassen :
- Die Mitgliederbeiträge;
 - Spenden und Erbschaften;
 - Gewinne aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins;
- Art. 16 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt
- Art. 17 Neben dem Jahresbeitrag haben die Vereinsmitglieder keine weitere persönliche Haftung gegenüber Vereinsschulden. Für diese garantiert ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

- Art. 18 a. Die Vereinsauflösung wird durch die Generalversammlung entschieden.
b. Im Falle einer Auflösung wird das Guthaben, nach Rechnungsabschluss, an eine andere Organisation mit ähnlichem Zweck oder an eine humanitäre Stiftung überwiesen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. November 2013 in Siders geändert.

Für das Komitee

Gabriela Schnyder
Präsidentin

Sandra Ritler
Mitglied